

erhobene Beanstandung begründet. Eine Unterzeichnung der Wechsel wird mit Unrecht in der Aufdrückung des Firmenstempels auf die Vorderseite der Wechsel gefunden. Das Instanzgericht legt selbst der Aufdrückung des Firmenstempels, obwohl es diese der schriftlichen Unterzeichnung gleichgestellt, eine wechselrechtliche Bedeutung nicht bei, hält vielmehr den Zweck dieser Handlung für gleichgültig und läßt es dahingestellt, ob sich die Firma hierdurch zur Annahme der Wechsel bekennen wollte oder irgend einen anderen kaufmännischen Zweck damit verband. Diese Ansicht beruht jedoch auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes. Nach §. 4 a. a. D. sind für die Entrichtung der Abgabe sämtliche Personen solidarisch verhaftet, welche an dem Umlaufe des Wechsels Theil genommen haben. Dahin gehört nach §. 5 zunächst der Aussteller und bezeichnet §. 6 den Zeitpunkt, in welchem von diesem der Stempelpflicht spätestens genügt sein muß, dahin, daß die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt sein müsse, ehe der Wechsel vom Aussteller aus den Händen gegeben wird. Mit der Aushändigung der von Josephine D. ausgestellten Solawechsel an die Firma Seligmann & Co. ging nach §. 11 die nicht erfüllte Versteuerungspflicht der Ausstellerin auf die genannte Firma als Erwerberin der Wechsel über. Als Zeitpunkt, in welchem dieser Pflicht genügt sein muß, wird aber nicht die Erwerbung selbst bezeichnet, sondern weitere Handlungen, welche entsprechend dem §. 5 des Gesetzes sich als Theilnahme am Umlauf des Wechsels darstellen, und dahin wird auch die Unterzeichnung auf der Vorder- oder Rückseite gerechnet, ein Ausdruck, welcher nur als eine Abkürzung der in §. 5 a. a. D. angeführten Unterzeichnung eines Accepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung erscheint. Nicht jede Erklärung auf dem Wechsel, sondern eine Wechselerklärung ist hier gemeint, es leuchtet aber ein, daß die Aufdrückung des Firmenstempels auf der Vorderseite des Wechsels seitens des den Solawechsel innehabenden Wechselgläubigers jeder wechselrechtlichen Bedeutung entbehrt und lediglich als eine dem inneren Geschäftsverkehr der Firma eigene Uebung aufzufassen ist. Die Unterzeichnung kann ihrem Begriffe nach nur in Verbindung mit einer darüber stehenden oder erst später beizusezenden Erklärung gedacht werden, eine solche ist aber bei einem Solawechsel für die Unterzeichnung dessen, an den gezahlt werden soll, auf die Vorderseite des Wechsels nicht denkbar, da der Wechselgläubiger sich für seine eigene Forderung nicht verpflichten kann.

Die gegen die weitere Begründung der Straffälligkeit durch die erfolgte Aushändigung der Wechsel an die Ausstellerin erhobene Beschwerde ist dagegen nicht gerechtfertigt. Als Erwerberin der Solawechsel hatte die Firma Seligmann & Co. dieselben nach §. 11 des Ges. zu versteuern, ehe sie dieselben „aus den Händen gab“. Die Aushändigung an die Ausstellerin war die Folge eines Rechtsgeschäfts, nach welchem gegen Ausfolgung der früheren neue Solawechsel auf der Grundlage des jetzigen Schuldverhältnisses ausgestellt wurden, also eine rechtlich bedeutsame zum Wechselverkehr gehörige Handlung; mit ihr hatte der Umlauf der früheren Wechsel sein Ende erreicht und war damit der Zeitpunkt gegeben, vor welchem der Inhaber seiner Steuerpflicht bei Vermeidung der Straffälligkeit allein noch rechtzeitig hätte nachkommen können. Die Anwendung des §. 15 Abs. 2 des Ges. war daher gerechtfertigt.

Die letzte Rüge der Revision geht dahin, daß §. 15 des Wechselstempelsteuergesetzes, sowie die §§. 51 und 59 des StrGB verlegt seien, weil Maria & Co. wegen ihrer Erblindung an der Führung des Geschäfts sich nicht beteiligt und von der Existenz der fraglichen Wechsel keine Kenntniß gehabt habe. Dass die Angeklagte erblindet sei, ist nicht festgestellt und daher eine Thatsache, welche vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden kann. Allein das Instanzgericht ist davon ausgegangen, daß die Angeklagte, auch wenn sie keine Kenntniß von den Wechseln und deren Nichtversteuerung vor

Rücksicht gehabt habe, als Inhaberin der Firma Seligmann & Co. strafrechtlich verantwortlich sei, und hat eine unmittelbare eigene Thätigkeit der Angeklagten bei jenem Wechselgeschäft nicht festgestellt. Es ist aber auch hier dem Instanzgerichte beizutreten. Nach den §§. 4, 5, 6 und 11 des Ges. über die Wechselstempelsteuer ist nächst dem Aussteller der Inhaber eines Wechsels zur Entrichtung des Stempels verpflichtet. Inhaber des von einer Firma erworbenen Wechsels ist der Firmeninhaber; dieser wird durch den Erwerb seiteins eines, wenn auch durch allgemeinen Auftrag, Geschäftsbevollmächtigten Inhaber des Wechsels und kann der Verpflichtung zur Besteuerung und der an die Nichterfüllung geknüpften gesetzlichen Strafe nicht dadurch entgehen, daß er sein Geschäft durch einen Procuristen oder sonstigen Bevollmächtigten verwalten läßt. Es liegt ihm vielmehr ob, in diesem Falle Vorsorge dafür zu treffen, daß der gesetzlichen Steuerpflicht jeweils genügt werde. Die betreffende Strafbestimmung fordert lediglich Nichterfüllung der gesetzlich auferlegten Selbstbesteuerungspflicht innerhalb der im Gesetze bestimmten Zeit, und läßt daher den Firmeninhaber verantwortlich erscheinen, sei es, daß er selbst, sei es, daß ein hierzu bevollmächtigter Bediensteter die die Grenzen der gesetzlichen Erfüllungszeit bezeichnenden Handlungen vorgenommen hat.

Urtheil des I. Strafgerichts vom 23. Septbr. 1886.

StrGB. §. 257.

In der vor der That gegebenen Zusage des Ankaufs von geschmuggeltem Vieh kann eine Begünstigung der Übertretung des Viehtransportverbots nach §. 257 Abs. 3 gefunden werden.

Berwerfung der Rev. Gründe: Ohne durchschlagenden Grund bemängelt die Revision die Feststellung des Urtheils als ungenügend, um den Thatbestand der Theilnahme durch Hülfeleistungen an dem Verbrechen der Zu widerhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehtransportverbote zu begründen. Es ist vor allem klar zu stellen, daß der erste Richter nicht den Thatbestand einer Theilnahme durch Hülfeleistung zur Begehung des Verbrechens mittelst Rath und That, also eine Gehilfenschaft im Sinne des §. 49 des StrGB., sondern nur eine nach Maßgabe des §. 49 zu bestrafende vor Begehung der That zugesagte Begünstigung im Sinne des §. 257 Abs. 3 des StrGB. angenommen hat. Dies ist außer Zweifel gestellt durch die tatsächliche Feststellung des ersten Richters, daß der Angeklagte dem Jakob & Co. — welcher die Thiere verbotswidrig aus Oesterreich nach Bayern brachte — schon vor dem 18. December, als dem Tage, an welchem die Strafthat beschlossen und ausgeführt wurde, zugesichert hatte, ihm die in Oesterreich anzukaufenden Wiederkäuer, sobald sie nach Bayern verbracht seien, abzukaufen undhaar zu bezahlen, in der Absicht, dem & Co. den ihm durch den billigen Einkauf der Thiere in Oesterreich, bezw. deren Einschmuggelung zugehenden Vortheil zu sichern und dadurch zugleich sich einen Vermögensvortheil zu sichern. Hiermit ist also nicht nur die für den Thatbestand der Begünstigung erforderliche nachträgliche Beistandsleistung zum Zwecke der Sicherung der dem Thäter zugegangenen Vortheile, sondern auch deren Zusage vor Begehung der That genügend festgestellt.

Urtheil des I. Strafgerichts vom 14. Octbr. 1886.

Bereinszollges. v. 1. Juli 1869 §. 137.

Zur Abwendung der Defraudationsstrafe in Zollsachen genügt der Nachweis des Angeklagten, daß von ihm keine Zollhinterziehung beabsichtigt worden sei. Dieser Nachweis befreit aber auch ihn und nicht die an der Hinterziehung sonst Beteiligten von der Defraudationsstrafe.